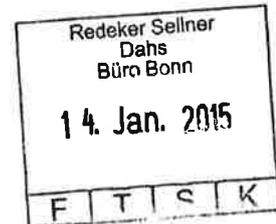


Aktenzeichen:
22 Cs 626 Js 22539/10



Amtsgericht Mannheim

Beschluss



In dem Strafverfahren gegen

- 1) We
geboren am in , wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwalt

- 2) Sa
geboren am in wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwältin

- 3) Ma
geboren am ledig, wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwalt

wegen Besonders schwerer Fall des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht am 22.12.2014 beschlossen:

Das Verfahren wird bezüglich des Angeklagten We mit dessen Zustimmung und Zustimmung der Staatsanwaltschaft gem. § 153 a Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt.

Dem Angeklagten wird zur Auflage gemacht, bis spätestens 28.02.2015 einen Geldbetrag

in Höhe von 2000 Euro an die nachfolgend benannte gemeinnützige Einrichtung zu zahlen:

FV Kinderhospiz Sterntaler e.V.

A 3, 2, 68159 Mannheim

Tel/Fax:0621-178223-30/-38

info@kinderhospiz-sterntaler.de

IBAN: DE 67 5479 0000 0000 028088

BIC: GENODE61SPE

Hinweis:

Wenn die Auflage rechtzeitig und vollständig erfüllt wird, kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Wird die Auflage nicht erfüllt, so wird das Verfahren durch Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung fortgesetzt, wobei eine nochmalige Einstellung des Verfahrens grundsätzlich nicht mehr in Betracht kommen kann. Etwa bereits geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet!

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Mannheim, 12.01.2015

Urku~~n~~dsbeamtin der Geschäftsstelle



REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

Amtsgericht Mannheim
Herr Richter am Amtsgericht
Schloss, Westflügel
Bismarckstr. 14
68159 Mannheim

Rechtsanwalt Prof. Dr. Heiko Lesch

Sekretariat Vera Specht
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 503
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
lesch@redeker.de

Bonn, den 26. Januar 2015

Reg.-Nr.: 31/01934-12

LSH/M/00038

Strafverfahren gegen W.....
- 22 Cs 626 Js 22539/10 -

Sehr geehrter Herr,

Herr hat die Auflage bereits erfüllt. Ein entsprechender Überweisungsbeleg ist in der Anlage beigelegt. Es wird daher beantragt,

das Verfahren nunmehr endgültig einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Lesch)
Rechtsanwalt

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 360 990
IBAN:
DE33 3807 0059 0036 0990 00
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 8 383
IBAN:
DE10 3705 0198 0000 0083 83
BIC: COLSDE33

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH | England
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
D-80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

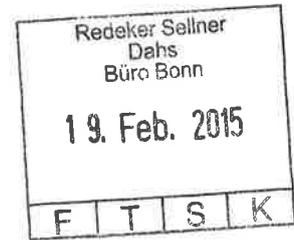
Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

Aktenzeichen:
22 Cs 626 Js 22539/10



Amtsgericht Mannheim

Beschluss



In dem Strafverfahren gegen

1) We
geboren am in n, wohnhaft: '

Verteidiger:
Rechtsanwalt

2) S:
geboren am 4 in wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwältin

3) M:
geboren am in ledig, wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwalt

wegen Besonders schwerer Fall des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht am 17.02.2015 beschlossen:

1. Das Verfahren wird hinsichtlich des Angeklagten W gemäß § 153a StPO endgültig eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Der Angeklagte W hat sei-

ne notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

Gründe:

Der Angeklagte W hat die festgesetzten Auflagen und Weisungen vollständig und rechtzeitig erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 467 Abs. 1 und 5 StPO.

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Mannheim, 17.02.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

116 KLS 2/12
115 Js 7/12



Landgericht Köln

Beschluss

In der Strafsache

gegen

geboren am in
wohnhaft
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet
Verteidiger: Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwältin I

Das Verfahren wird mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten gemäß § 153a Abs. 2, Abs. 1, S. 2 Nr. 1 und 2 StPO teilweise, und zwar hinsichtlich des Tatvorwurfs aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln vom 26. Januar 2012 vorläufig eingestellt, weil es insoweit ein Vergehen zum Gegenstand hat und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Der Angeklagte kann das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Umfang der Einstellung nunmehr unter den folgenden Voraussetzungen beseitigen:

1)

Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von _____ EUR an die Staatskasse,
über die Gerichtskasse Köln, Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale
Köln, IBAN: DE44 3700 0000 0037 0015 10, BIC: MARKDEF1370.

Hiervon wird ein Betrag von _____ EUR nach dem Ermessen des
Gerichts an noch zu bestimmende gemeinnützige Einrichtungen weitergeleitet
werden (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO).

2)

Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von _____ EUR an die _____
_____ (§
153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO)

Die Geldbeträge sind zahlbar bis zum 14. April 2015.

Erfüllt der Angeklagte die aufgeführten Pflichten, so wird das Verfahren im
genannten Umfang endgültig eingestellt werden. Die betroffene Tat kann dann nicht
mehr als Vergehen verfolgt werden (§ 153a Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 5 StPO).

Erfüllt der Angeklagte die aufgeführten Pflichten nicht, so wird das Verfahren
fortgesetzt werden. Leistungen, die er zur ihrer Erfüllung erbracht hat, werden dann
nicht erstattet (§ 153a Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 6 StPO).

Die Kammer beabsichtigt, für den Fall der endgültigen Einstellung die Kosten des
Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen. Seine eigenen notwendigen Auslagen
trägt der Angeklagte selbst (§ 467 Abs. 1 und 5 StPO).

116 KLS 2/12
115 Js 7/12



Landgericht Köln

Beschluss

In der Strafsache

gegen

geboren am

in

wohnhaft

deutscher Staatsangehöriger, verheiratet

Verteidiger:

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwältin

Das Verfahren wird teilweise, und zwar hinsichtlich des Tatvorwurfs aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln vom 26. Januar 2012

endgültig eingestellt, weil der Angeklagte die Pflichten aus dem Beschluss der Kammer vom 25. März 2015 erfüllt und damit das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 153a Abs. 2, Abs. 1, S. 1 StPO beseitigt hat.

Die Kosten des Verfahrens werden im Umfang der Einstellung der Staatskasse auferlegt (§ 467 Abs. 1 StPO).

Die Auslagen des Angeklagten trägt dieser selbst (§ 467 Abs. 5 StPO).